

**letzte Aktualisierung:** 2.3.2022

LG Gera, Beschl. v. 28.9.2020 – 6 OH 24/18

**GBO § 28; GNotKG §§ 93 Abs. 1, 127, 130 Abs. 2  
Gebühr für die Abgabe der Identitätserklärung in einer Eigenurkunde**

Der Notar erhält für eine in Eigenurkunde abgegebene Identitätserklärung zu der im Teilflächenkaufvertrag mitbeurkundeten Auflassung auch dann eine Gebühr nach Nr. 25204 KV GNotKG, wenn er bereits anlässlich des Teilflächenkaufvertrages eine Betreuungsgebühr nach Nr. 22110 ff. KV GNotKG erhalten hatte.

# Landgericht Gera

Az.: 6 OH 24/18



## Beschluss

-  
In Sachen

1. H-P **B**,  
- Kostenschuldner -

gegen

2. Notar E **M**,  
- Antragsgegner -

3. **Präsident des L G**,  
- vorgesetzte Dienstbehörde -

### Weitere Beteiligte als mögliche weitere Kostenschuldner

4. F O T,  
5. M J T,  
5. Dr. K J T,  
6. R M T,

wegen Notarkostenprüfungsantrag

-

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht H,  
den Richter Dr. M und  
die Richterin am Landgericht Dr. L

am 25.09.2020

### **b e s c h l o s s e n :**

- 1. Der Antrag vom 09.07.2018 auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG wird zurückgewiesen.
- 2. Diese Entscheidung ergeht ohne Erhebung von Gerichtsgebühren und Gerichtsauslagen;

eine Erstattung entstandener gerichtlicher Auslagen der Beteiligten findet nicht statt.

## Gründe:

### I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Antragsgegner als Notar eine Gebühr für die Erstellung des Identitätsnachweises in einer Eigenurkunde zusteht, obwohl er mit Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten zur Abwicklung eines Grundstückskaufvertrags beauftragt worden war.

Der Antragsteller kaufte mit Urkunde des Antragsgegners vom 23.06.2014 (URNr. M 205/2014) eine noch zu vermessende Teilfläche eines Grundstücks Gemarkung Camburg von den weiteren Beteiligten zu 4. bis 6., welche gleichzeitig die Auflassung erklärten. Da die Flurstücksbezeichnung im Teilflächenverkauf noch fehlte, konnte mangels Übernahme des Grundstücks in das Liegenschaftskataster die Angabe des Grundstücks noch nicht in der Form des § 28 Grundbuchordnung (GBO) erfolgen. Nachdem das Teilgrundstück vermessen und dem Antragsgegner der Fortführungsnnachweis Nr. 86 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Pößneck vorgelegt worden waren, beantragte der Antragsgegner durch Eigenurkunde vom 23.06.2014 unter Bezugnahme auf die Flurstücksbezeichnung Flur 1 Flurstück 1053/9 zur Größe von 824 qm die Auflassung im Grundbuch zu vollziehen. Für seine Tätigkeit rechnete der Antragsgegner am 02.07.2014 u.a. eine Beurkundungsgebühr nach KV Nr. 21100, eine Vollzugsgebühr nach KV Nr. 22110, 22112, 22113 und eine Betreuungsgebühr nach KV Nr. 22200 nebst Auslagen, Dokumenten-/Dateipauschale und Post- und Telekommunikationspauschale ab. Für die gefertigte Identitätserklärung berechnete er den Antragstellern zudem eine Gebühr nach KV Nr. 24102, 21201 Nr. 4 in Höhe von 30,00 €. Den Rechnungsbetrag in Höhe von insgesamt 606,78 € glich der Antragsteller aus. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Teilflächenkaufvertrag wird auf die Urkunde vom 23.06.2014 (URNr. M 205/2014, Bl. 9-14), auf die Identitätserklärung vom 23.06.2014 (Bl. 16 d. A.) sowie auf die Rechnung vom 02.07.2014 (Kostenrechnungs-Nr.: M 205/0/1-2014, Bl. 15) Bezug genommen.

Auf Anregung der Ländernotarkasse Leipzig vom 13.06.2016 hin, wies der Präsident des Landgerichts G als vorgesetzte Dienstbehörde den Antragsgegner mit Schreiben vom 05.06.2018 an, seine Kostenberechnung der Beschwerdekammer zur gerichtlichen Überprüfung vorzulegen (Bl. 2 d. A.). Die Gebühr nach Nr. 25204 KV sei entsprechend der Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 KV ausgeschlossen, da für die Tätigkeit in dem Beurkundungsverfahren bereits eine Betreuungsgebühr nach Nr. 22200 KV angefallen und mit der Kostenrechnung vom 02.07.2014 auch abgerechnet worden sei.

Dem kam der Antragsgegner mit Schreiben vom 09.07.2018 nach (Bl. 1 d. A.).

Im Kostenprüfungsverfahren wurde die Ländernotarkasse gehört, auf deren Ausführung vom 22.08.2020 wird verwiesen (Bl. 24 d. A.). Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Antragsgegner vertritt in seinen Stellungnahmen vom 24.10.2018 und 07.09.2020 unter Hinweise auf entsprechende Gerichtsentscheidungen und Literaturnachweise die Auffassung, dass die Identitätserklärung nicht von der Betreuungsgebühr erfasst werde und daher nach KV 25204 abzurechnen sei, da die Betreuungsgebühr lediglich die normalen Tätigkeiten des Notars im Rahmen der Abwicklung der notariellen Urkunden erfasse. Die Bestimmung der Kaufsache in Bezug auf die Vorgaben des Grundbuchrechtes gehe über die normalen Tätigkeiten des Notars bei Grundstückskaufverträgen hinaus und bedürfe einer zusätzlichen Sorgfalt, da die Übereinstimmung von Vertrag und Kataster zu prüfen sei. In der Kostenrechnung sei insoweit lediglich eine falsche Rechtsgrundlage für die Identitätserklärung angegeben worden.

## II.

Der nach § 130 Abs. 2 Satz GNotKG auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten seitens des Antragsgegners gestellte statthafte und auch im Übrigen zulässige Kostenprüfungsantrag (§ 127 GNotKG) ist unbegründet. Gegenstand des Kostenprüfungsverfahrens ist ausschließlich die in der Weisung des Landgerichtspräsidenten aufgeworfene Frage, ob der Notar für eine in Eigenurkunde abgegebene Identitätserklärung zu der im Teilflächenkaufvertrag mitbeurkundeten Auflassung auch dann eine Gebühr nach Nr. 25204 KV GNotKG erhält, wenn er bereits anlässlich des Teilflächenkaufvertrages eine Betreuungsgebühr nach Nr. 22110 ff. KV GNotKG erhalten hatte.

Diese Frage ist nach Auffassung der Kammer zu bejahen. Die Kammer vermag der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass die Gebühr für die Eigenurkunde schon dann entfalle, wenn der Notar im Zusammenhang mit einem bestimmten Beurkundungsverfahren eine Betreuungs- oder Vollzugstätigkeit entfaltet hat, ohne dass sich die Eigenurkunde konkret auf diese Betreuungs- oder Vollzugstätigkeit zu beziehen brauche, nicht zu folgen. Soweit diese Ansicht damit begründet wird, dass der Gesetzgeber durch den Einmalanfall der Betreuungsgebühr nach KV Nr. 22200 gemäß § 93 Abs. 1 GNotKG der Häufung von Gebühren für Betreuungstätigkeiten eine Absage erteilt habe, die nach dem alten Recht in § 147 Abs. 2 KostO möglich war, so vermag dies aus den seitens des OLG Dresden im Beschluss vom 21. November 2016 – 17 W 1084/16 – dargelegten Gründen - denen auch die Ländernotarkasse in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2020 folgt - nicht zu überzeugen. Weder die Anmerkungen zu Nr. 25204 KV GNotKG noch die Vorbemerkungen 2.2 Abs. 2 KV GNotKG sind entsprechend des Wortlautes unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sowie der gesetzgeberischen Zielsetzung so zu verstehen, dass jegliche sonstige Erfüllung eines gebührenrechtlichen Betreuungs- oder Vollzugstatbestandes im Rahmen der Abwicklung eines beurkundeten Vertrages die Gebühr für die Eigenurkunde des Notars entfallen lässt. Die Kammer verweist hierzu vollumfänglich auf die Entscheidungsgründe des OLG Dresden im Beschluss vom 21.11.2016 - 17 W 1084/16, Rdn 18-24 juris.

Gegen die Höhe des angesetzten Geschäftswertes und die rechnerische Richtigkeit der Gebührenermittlung sowie gegen die weitere Abrechnung der Auslagen bestehen keine

Bedenken; solche wurden von den Beteiligten auch nicht vorgebracht. Alleine der Umstand der fehlerhaften Bezeichnung der Rechtsgrundlage für die Identitätserklärung (KV 24102, 21201 Nr. 4 statt KV 25204 GNotKG) rechtfertigt keine Berichtigung der rechnerisch zutreffenden Kostenrechnung. Ein Verstoß gegen das Zitiergebot aus § 19 GNotKG liegt in Ansehung der Stellungnahme des Antragsgegners vom 24.10.2018 (Bl. 7-8 d. A.) nicht vor. Grundsätzlich sind nach dem GNotKG zwar strenge Anforderungen an das Zitiergebot in der Rechnung zu stellen (Korintenberg, GNotKG, 19 Aufl., § 19 Rn. 21). Zu beachten ist allerdings, dass das Zitiergebot nicht um seiner selbst willen besteht und daher auch nicht von seinem Zweck gelöst werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.2008, Az.: V ZB 115/07). Jedenfalls mit Vorlage der Stellungnahme des Antragsgegners vom 24.10.2018 geht dieser zutreffend von dem Gebührentatbestand des KV 25204 GNotKG aus.

Gerichtsgebühren sind nicht entstanden. Die erstinstanzliche landgerichtliche Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Dies ergibt sich, anders als noch im Anwendungsbereich der KostO (dort § 156 Abs. 6 Satz 1 KostO), nicht aus den §§ 127 ff. GNotKG. Dies folgt aber daraus, dass Teil 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG keinen anwendbaren Gebührentatbestand enthält (vgl. Leipziger-GNotKG/Wudy, 2. Aufl. 2016, § 128 Rn. 138 m. w. N.).

Von der Erhebung gerichtlicher Auslagen wird abgesehen (§ 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG i. V. m. § 81 Abs. 1, 2 FamFG). Außergerichtliche Auslagen der Beteiligten sind nicht zu erstatten, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Da keine Gebühren und Auslagen entstanden bzw. nicht zu erstatten sind, ist die Festsetzung des Wertes des Antragsverfahrens nicht veranlasst.

-

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung ist gemäß § 129 Absatz 1 GNotKG die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen **eines Monats** bei dem

Landgericht Gera  
Rudolf-Diener-Straße 1  
07545 Gera

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-  
Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- ? mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- ? von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- ? auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- ? an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

H

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. M

Richter

Dr. L

Richterin  
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 28.09.2020.

P, JOSin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Gera**

Gera, 25.09.2020

6 OH 24/18

**Verfügung**

1. Beschluss vom 25.09.2020 hinausgeben an:

<b>Antragsteller Hans-Peter Baumgartl</b>	zustellen
<b>Antragsgegner Notar Eckart Maaß</b>	zustellen
<b>sonstiger Beteiligter Ländernotarkasse Leipzig</b>	formlos
<b>sonstiger Beteiligter Friedrich Oskar Trübner</b>	zustellen
<b>sonstiger Beteiligter Dr. Kurt Jürgen Trübner</b>	zustellen
<b>sonstige Beteiligte Maria Jutta Trübner</b>	zustellen
<b>sonstiger Beteiligter René Martin Trübner</b>	zustellen

2. Reg./Stat.

3. Schlussbehandlung

Hollandmoritz

Vorsitzende Richterin am Landgericht